



**Zur `Stärkung des Kindeswohls` in Einrichtungen will sich die
Bundesregierung vom Kindeswohl als Eingriffsschwelle abwenden!**

Stellungnahme zu den §§ 45 ff. des Regierungsentwurfes zum SGB VIII
vom 12.04.2017

VPK - Nordrhein-Westfalen
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg
☎ 02391 9544-33
📠 02391 9544-39
📧 info@vpk-nw.de
www.vpk-nw.de

April 2017

Der Regierungsentwurf der Bundesregierung (RdB) zum SGB VIII vom 12.04.2017 forciert weiterhin die in den §§ 45ff. geregelten Bedingungen der Betriebserlaubniserteilung, der Einrichtungsdefinition sowie der Prüfung durch die Aufsicht führenden Behörden. Grundsätzlich erachtet der VPK-Landesverband NRW eine starke `Heimaufsicht` als wichtigen Faktor für den guten Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen.

Die Begründung zum Gesetzesentwurf für diesen Bereich (RdB, S. 2) bezieht sich auf die Evaluationsergebnisse zum Bundeskinderschutzgesetz. Diese Evaluation hat jedoch (bewusst) nicht untersucht, welche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII die Aufsichtsbehörden überhaupt selbst betreiben. Daher können die Evaluationsergebnisse nicht als fachliche Begründung für rechtliche Veränderungen des Aufsichtshandelns herangezogen werden. Wesentliche Probleme in den geplanten Neuregelungen im Kontext der §§ 45 ff. sieht der VPK-Landesverband NRW insgesamt wie folgt:

1. Schließung von Einrichtungen ohne Bezug zum Kindeswohl

Während die Erlaubnis zum Betrieb bisher nach Einhaltung einer Stufenfolge (Beratung, Auflagen, Entzug) nur dann entzogen, widerrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet ist, soll dies nunmehr geändert werden. Betriebserlaubnisse sollen nach dem Gesetzesentwurf zukünftig auch dann widerrufen oder zurückgenommen werden können, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr bestehen (RdB § 45 Abs.7). Diese Veränderung der staatlichen Eingriffsschwelle und damit der Legitimation ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegen die Träger der Jugendhilfe ist ein deutlicher Paradigmenwechsel in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Er fördert in seiner Konsequenz die Durchsetzung von staatlicher Erziehung.

2. Eingriffe in die Heime ohne Bezug zum Kindeswohl

Der Entwurf gibt vor, dass die neuen Regelungen eine Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen darstellen sollen. So sagt die Begründung zum Thema Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen: „Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet“ (RdB, S.3). Fakt ist jedoch, dass Maßnahmen der Aufsicht, nunmehr nicht mehr ausschließlich dazu dienen sollen, Gefährdungen des Kindeswohls zu beseitigen. Die bisherige Bedingung, dass nur solche Auflagen erteilt werden sollen, „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ (§ 45 Abs. 6 SGB VIII), soll in der Neufassung restlos gestrichen werden. Für die Praxis wird das bedeuten, dass zukünftig staatlicher Zwang auf die Organisation, Ausstattung und pädagogische Ausrichtung ausgeübt werden kann, ohne sich dabei auf das Wohl der Kinder beziehen zu müssen.



3. Die Einrichtungsdefinition schafft Mehrdeutigkeit statt Klarheit und gefährdet letztlich den Bestand etablierter Arrangements mit innewohnenden Fachkräften

Welche Rolle die neue Einrichtungsdefinition nach § 45a SGB VIII (RdB) bei einer Stärkung des Schutzes spielen soll, versucht die Gesetzesbegründung nicht einmal zu erklären. Die vorliegende Definition ist aus unserer Sicht in keiner Weise hilfreich, denn sie wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet und verfehlt damit das Ziel, welches Definitionen naturgemäß verfolgen. Zudem soll als neues Ausschlusskriterium die Zuordnung von bestimmten Kindern zu bestimmten Personen gelten. Dadurch ist potentiell der Bestand aller Arrangements mit innewohnenden Fachkräften (sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, SPLG) gefährdet. Deren derzeitige Organisation, Finanzierungsstruktur sowie fachliche Ausstattung unterscheidet sich völlig von denjenigen der Pflegefamilien, zu denen die SPLGs dann höchstens werden könnten, wenn sie die bei ihnen lebenden Kinder weiterhin betreuen wollen.